

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 8

Leipzig, 15. April 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung.

Vorschriften über das Pfandvermittlungsgewerbe.

Das Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern in Bayern hat zu den im vorigen Jahre erlassenen Vorschriften über das Pfandvermittlungsgewerbe einige neue Bestimmungen getroffen, welche versuchsweise bis zum Schlusse des Jahres 1910 gelten und ihre Wirksamkeit behalten sollen, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte nicht aufgehoben sind. Von diesen neuen Bestimmungen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 veröffentlicht sind, seien insbesondere folgende hervorgehoben: der § 11, welcher besagt, daß jedes abgeschlossene Geschäft sofort in das Pfand- oder Mehrerlösbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden muß, erhält folgende Ergänzung: Der Gebrauch von Decknamen der Verpfänder unter Weglassung der Wohnungsbezeichnung ist zulässig; ausgenommen hiervon sind jugendliche Verpfänder. Der § 4, welcher bestimmt, daß der Pfandvermittler die vom Verpfänder nicht abgeholt Pfandscheine bei der Ortspolizeibehörde, Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten bei dem Amtsgerichte bzw. der Kgl. Bank 14 Tage nach Empfang zu hinterlegen hat, erhält nachstehenden Zusatz: Der Verpfänder kann jedoch dem Pfandvermittler eine schriftliche Vollmacht ausstellen, wonach letzterer befugt ist, den mit Nummer und Datum genau bezeichneten Pfandschein zum Zwecke der späteren Aushändigung an den Verpfänder, der Umschreibung des Pfandscheines oder der Einlösung des noch nicht verfallenden Pfandes aufzubewahren oder, wenn der Pfandschein bei der Ortspolizeibehörde bereits hinterlegt ist, bei dieser in Empfang zu nehmen. Ist ein Pfand verfallen, so muß der Pfandvermittler den Pfandschein sofort am Tage nach dem Verfall des Pfandes an die Ortspolizeibehörde einliefern.

Unlautere Garantieleistung.

Der Vorstand der Uhrmacher- und Goldarbeiter-Zwangsinnung in Kattowitz und Königshütte hatte sich beschwerdeführend an die Handwerkskammer in Oppeln gewendet wegen mißbräuchlicher Garantieleistung auf minderwertige Uhren und Schmucksachen, speziell von Nichtfachleuten zum Anlocken der Kundschaft. Darauf ist von der Handwerkskammer in Oppeln folgender Bescheid zugegangen: „Die Garantieleistung sowie die öffentliche Ankündigung derselben für minderwertige Uhren und Schmucksachen, für welche nach Ansicht tüchtiger Sachverständiger eine Garantie überhaupt nicht geleistet werden darf und ernstlich wohl nicht beabsichtigt ist, ist eine Handlungsweise,

gegen welche auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 1, 4, 13 ff.) seitens der Zwangsinnung strafrechtlich vorgegangen werden kann.“

Postpaket-Beigaben.

Eine weite Kreise interessierende Entscheidung fällte die Kölner Strafkammer. Ein dortiger Kaufmann hatte früher durch eine Pforzheimer Firma Gold- und Silbersachen reparieren bzw. die Gegenstände an Pforzheimer Fabriken schicken lassen. Die reparaturbedürftigen Sachen waren in einzelnen Düten verpackt, auf denen der Name des Kaufmanns und der Name der Fabrik, an welche die Pforzheimer Firma die Sachen senden sollte, standen. Als die Post von dieser Angelegenheit erfahren hatte, nahm sie den Kaufmann in eine Geldstrafe von 2200 M., da sie der Ansicht war, daß die Düten als Briefe anzusehen seien, und da die Pforzheimer Firma die Sachen durch einen Boten an die einzelnen Fabriken besorgen ließ, eine Portohinterziehung in dem kistenweisen Versandt der Düten zu erblicken sei. Gegen diesen Strafbefehl beantragte der Kaufmann gerichtliche Entscheidung, während die Pforzheimer Firma, welche die gleiche Strafe erhalten hatte, bezahlte. Die Strafkammer war der Ansicht, daß die Firma in Pforzheim als Vertreterin des Angeklagten anzusehen sei, die die Macht gehabt habe, nach eigenem Ermessen und Gutdünken zu handeln. Wenn das aber der Fall sei, dann könne man in dem Tun des Angeklagten keine Portohinterziehung erblicken und er sei freizusprechen.

Größtes Spezialhaus in Köln

annoncierten ein Kaufmann und dessen Sohn, ein Uhrmacher, in ihrer Anzeige über die Fortsetzung ihres Ausverkaufs, in der sie auch nicht den Grund des Ausverkaufs angaben. Damit sollen sie sich gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vergangen haben. Der Sachverständige vor dem Schöffengericht bekundete, daß es gleiche Geschäfte in Köln gebe, die ebenso große Läger hätten als die Angeklagten und auch solche, die bedeutend größer seien. Das Gericht bestrafte jeden der Angeklagten mit 25 M., indem es ausführte, wenn jemand in einer Anzeige sage, daß er das größte Geschäft habe in der Branche, so müsse das Publikum annehmen, daß es das größte Geschäft am Plage sei. Es sei in der Anzeige auch kein Unterschied gemacht worden zwischen Uhren und Goldwaren, oder zwischen mittleren und besseren Uhren, da gebe es in Köln doch viel größere